

Sachverhalt Fall 3

Die 21- und 22-jährigen Studierenden (B)ernhard und (R)icarda werden seit Wochen von dem Universitätsdozenten (J)ustus mit schlechten Bewertungen „tyrannisiert“. Unabhängig voneinander entschließen sie sich, dem ein Ende zu bereiten. Als B den J eines Abends aus einer Kneipe hinter der Universitätsbibliothek kommen sieht, nimmt er seinen Baseballschläger, den er immer bei sich führt, und schlägt J kräftig mit Tötungsvorsatz auf den Hinterkopf. J bricht bewusstlos zusammen. B glaubt, J getötet zu haben, rennt weg und lässt seinen Baseballschläger am Ort des Geschehens zurück. Die zufällig des Weges kommende R erkennt die „günstige“ Lage sofort und bemerkt, dass J zwar bewusstlos ist, aber noch lebt. So nimmt sie den Baseballschläger auf und schlägt ein weiteres Mal hart auf den Kopf des J, um den angefangenen Job zu beenden. J verstirbt; ein Sachverständigengutachten ergibt, dass er auch ohne die Schläge der R zwei Stunden später gestorben wäre.

Nachdem auch das Ausschalten des J dem B nicht zu den erhofften besseren Noten im Studium verholfen hat, entschließt sich B, beim Arzt (A)ugust an einer Psycholyse teilzunehmen. Das ist eine (wissenschaftlich nicht anerkannte) psychotherapeutische Behandlung, bei der der Patient durch Einnahme illegaler Drogen an unbewusste Inhalte der Psyche gelangen soll. A übergibt B mehrere bewusstseinsbeeinträchtigende Tabletten, die dieser einnimmt. Dabei weiß A, dass die Drogen zu körperlichen Ausfallerscheinungen führen können. Auch B weiß um dieses Risiko; er hat, was er A zuvor erzählt hat, bereits öfter diese Drogen getestet. Infolge der Einnahme erleidet B im Rausch heftige schmerzhafte Spasmen.

Prüfen Sie eine Strafbarkeit des B und der R gem. § 212 StGB und eine Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.